Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz, Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 15 (1907)

Heft: 7

Artikel: Zum Entwurf eines Bundesgesetztes betreffend die Kranken- und

Unfallversicherung vom 10. Dezember 1906

Autor: Ganguillet

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-545561

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Krankenund Unfallversicherung vom 10. Dezember 1906.

Nach Reseraten des Hrn. Dr. Ganguillet in der Kommission für Gemeinnützigkeit der "Dekonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern".

Nachdem der Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über Kranken- und Unfallversicherung vom Bundesrat an die eidgenössischen Räte erlassen worden ist und nachdem ver= schiedene Parteien und Interessengruppen begonnen haben, zu demselben Stellung zu nehmen, dürfte es angezeigt sein, diesen Ent= wurf von einer höhern Warte aus auf seinen gemeinnützigen, nationalöfonomischen und ethischen Wert zu prüfen und ohne Rücksicht auf Sonderinteressen zu untersuchen, ob die allgemeine Volkswohlfahrt, speziell das Wohl der Kranten, durch denselben gefördert wird. Denn das Schweizervolf darf wahrlich verlangen, daß ein Gesetz, das wie das vor= liegende so große Opfer erheischt und jährlich zirka sieben Millionen Franken, die durch in= direkte Steuern aufgebracht werden muffen, kosten wird, auch entsprechende Fortschritte bringen werde. Sowohl Versicherte als Nichtversicherte dürfen mit Jug und Recht fordern, daß die erhöhten Zolleinnahmen, die ihnen zum Teil die allgemeine Teuerung eingebracht haben, auf der andern Seite als Entgelt eine große soziale Tat zeitigen und zu einer Besserung des Loses der Kranken führen.

Die Kranken= und Unfallversicherung hat den Zweck, die Versicherten vor den Schädigungen und üblen Folgen von Krankheit und Unfall zu schützen und ihnen zu einer mög= lichst raschen Heilung zu verhelfen. Die Bersicherung ist somit nicht Endzweck, sondern nur Mittel zum Zweck. Endzweck ist und bleibt möglichst schnelle Wiedererlangung der Gesundheit, Verminderung des Krankenclends, bessere Krankenfürsorge, intensivere Befämp= fung und Berhütung der Krankheiten und Unfälle, sowie ihrer nachteiligen Folgen (Kom= plikationen, Invalidität, Tod), Schutz vor den ökonomischen Schädigungen, welche Krankheiten und Unfälle im Gefolge haben, refp. Erfat derfelben, Hebung der allgemeinen Bolts= gesundheit, furz Verbesserung des Loses der Kranken und Hebung der Volkswohlfahrt in hygienischer und sanitarischer Beziehung, wobei die ethische Seite nicht außer acht gelassen werden darf.

Da die Unfallversicherung gemäß Entwurf Sache des Bundes selbst wird, darf mit Fug und Recht erwartet werden, daß unter dessen Aufsicht und Verwaltung das Wohl der Unfallfranken gefördert und die Unfallgefahren vermindert werden. Möge es der Bundessverwaltung gelingen, die Fürsorge für die Unfallfranken zu heben und die Unfallversicherung in mustergültiger Weise zu ordnen. Vom gemeinnützigen, sanitarischen, volkswirtschaftlichen und ethischen Standpunkt haben wir gegen die Organisation der Unfallver= sicherung feine Einwendungen zu erheben und übergehen deshalb absichtlich die von Interessengruppen aufgestellten Postulate, sowie Detailfragen, überzeugt, daß es der starten Hand und der Einsicht des Bundes gelingen wird, auf diesem ihnen dann vollständig unter stellten Gebiete nach dem Vorbilde anderer Staaten und nach den besondern Bedürfnissen unseres Landes etwas Rechtes zu schaffen und die Unfallfürsorge mehr und mehr zu vervolltommnen.

Unders bei der Krankenversicherung. Hier übt der Bund nur die Oberaufsicht aus und unterstützt die Arankenkassen durch Beiträge, damit sie ihre Pflichten besser erfüllen und den Endzweck der Arankenversicherung besser erreichen fönnen. Den Kranfenkassen werden die oben ausgeführten Aufgaben der Krankenversicherung überhaupt, die Verbesserung des Loses der Kranken und die Hebung der Volks= wohlfahrt in hygienischer Beziehung durch den Entwurf übertragen und ihnen wird daher in Zufunft die Förderung der Kranfenfürsorge vorab obliegen. Es soll und darf daher im Gesets auch von ihnen verlangt werden, daß sie dieser Aufgabe auch voll und ganz nachleben und dem Schweizervolf, Versicherten und Nichtversicherten muß Sicherheit geboten werden, daß der Endzweck der Krankenversicherung auch wirklich erreicht wird.

Nicht um ein bloßes Krankenkassensubvenstionsgeset, das den Krankenkassen jährlich drei und mehr Millionen Franken zur Versfügung stellt, darf es sich handeln, der Souverän will Gewähr haben, daß das ausgelegte

Geld auch wirklich dem Endzweck der Krankenversicherung zugute kommt. Das mögen auch die speziellen Kasseninteressenten bedenken. Nicht ihr spezielles Wohl darf bei der Krankenversicherung vorab in Frage kommen, sondern das Wohl der Kranken und die Hebung der Volkswohlfahrt in sanitarischer Beziehung.

Von diesem Gesichtspunkt aus seien die folgenden Erwägungen und Einwände betreffend das neue Geset, welche einer Diskussion im Schoße der Kantonalen gemeinnützigen Kommission zugrunde gelegt wurden, der geneigten Aufmerksamkeit und der wohlwollenden Prüfung aller um diese wichtige Materie sich interessierenden Bürger empfohlen:

I.

Borab ist zu bedauern, daß der neue Ent= wurf auf das Obligatorium der Kranten= versicherung für die unbemittelte Bevölkerung mit beschränktem Ginkommen verzichtet. Es ist ja freilich gut zu begreifen, daß nach dem Resultat der Abstimmung vom Jahr 1900 über das frühere Gesetz über Kranken= und Unfallversicherung der Bundesrat es vorzog, die Zwangsversicherung für die unbemittelten Bevölkerungsklaffen nicht in das Gesetz aufzunehmen, um dadurch wenigstens eine Referendumsklippe aus dem Wege zu räumen. Und Herrn Forrer speziell ist es nicht zu verargen, wenn er, durch die Erfahrungen des Jahres 1900 ängstlich geworden, das Obli= gatorium fallen ließ. Allein die Angst ist noch immer ein schlechter Ratgeber gewesen, und der Bundesrat dürfte sich denn doch nicht der Einsicht verschließen, daß, wenn das Obligatorium im neuen Entwurf fehlt, dann gerade diejenige Bevölkerungsklaffe, welche durch Krankheit am meisten in Not und Elend gerät und es am nötigsten hätte, sich zu ver= sichern, aus Sorglosigkeit und mangelnder Einsicht die Versicherung am ehesten unter= lassen wird.

Die Jungen und Kräftigen werden vielfach fern bleiben, die Schwächlichen und Kräntslichen zuströmen, viele erft im vorgerückteren Alter und bei größerem Krankheitsrisiko beistreten, lauter Faktoren, welche die Kosten der Bersicherung erhöhen und eine schwerere Beslaftung des einzelnen herbeiführen.

Deshalb macht sich der Staat, wenn er dies weiß und tropdem die Einführung der

obligatorischen Versicherung der unbemittelten Bevölkerungsklassen unterläßt, zum Mitschuldigen dieser sorglosen, gleichgültigen und un= verständigen Bürger und trägt damit auch die Schuld an dem hierdurch entstehenden, oft folgenschweren Krankenelend. Es ist deshalb zu beklagen, daß die Versicherung gegen Krankheit für die unbemittelten Bevölkerungs= flassen nicht obligatorisch erklärt wurde, und es wäre lebhaft zu begrüßen, wenn die Räte von obigen Erwägungen geleitet sich zur Einführung des Obligatoriums für die Bevölkerungsflassen mit beschränktem Einkommen in der ganzen Schweiz entschließen könnten. Die Ueberlassung der Zwangsversicherung an die Kantone und die dadurch geschaffene Möglichkeit, dieselbe auf kantonalem Boden durch= zuführen, ist nur ein magerer Trost.

Denn die Hoffnung, daß sich die Kantone hierzu entschließen werden, ist bei der starken finanziellen Belastung der meisten Kantone gering, und die Abwälzung des Obligatoriums vom Bund auf die Kantone dürfte daher einer endgültigen Verzichtleistung auf daßsselbe gleichkommen.

II.

In Urt. 10 des Entwurfs werden als Mindestleistungen, welche vom Bund anerfannte und subventionierte Krankenkassen ihren Mitgliedern gewähren muffen, aufgestellt: ent= weder ärztliche Behandlung und Arznei oder ein tägliches Krankengeld, welches bei gänglicher Erwerbsunfähigkeit mindestens 1 Fr. betragen joll. Mit andern Worten, der Bund unterstützt somit entweder die bloke Krankenpflegeversicherung, d. h. Kassen, welche bloße Naturalleistungen (ärztliche Behandlung und Arznei, das ist unentgeltliche Krankenpflege) gewähren, oder die bloße Krankengeldversiche= rung, d. h. Raffen, welche bloße Geldleiffungen (Arankengeld oder Lohnersat) gewähren, oder endlich die kombinierte Krankenversicherung, d. h. Kassen, welche kombinierte Leistungen, unentgeltliche Krankenpflege und Krankengeld gewähren, Krankenpflege- und Krankengeldversicherung somit vereinigen.

Ueber den Nutzen, die Vor- und Nachteile dieser verschiedenen Versicherungsarten dürften einige Bemerkungen und Erwägungen am Platze sein, um zu zeigen, inwiesern sie geeignet sind, eine zweckmäßige Krankenfürsporge herbeizuführen und die Volkswohlfahrt

in sanitarischer und ethischer Beziehung zu fördern.

1. Die Krantenpflegeversicherung, welche ärztliche Behandlung und Arznei leistet, erzielt den Endzweck der Krankenversicherung, die Verbesserung des Loses des Kranken, rasche Heilung und Hebung der Volkswohlfahrt in janitarischer Beziehung zum guten Teil. Sie bietet den Vorteil, daß sie das llebel, die Krantheiten, bei der Wurzel anpackt, die 11r= sache des Krankenelends, die Krankheiten, selbst befämpft. Das kann nur geschehen durch eine frühzeitige und sachverständige ärztliche Behandlung. Nun ist aber bekannt, daß Gleichgültigkeit, Unverstand, falsche Sparsamkeit, besonders Angst vor den Kosten und Mittel= losigfeit vielfach einer rechtzeitigen ärztlichen Behandlung entgegenstehen, ja oft eine solche geradezu verunmöglichen. Und doch wie im Kriege die erste Hülfe, d. h. der erste Ver= band und der erste Transport, vielfach das Schicksal des Verletzten entscheiden, jo ent= scheidet bei Erfrankungen die erste Hülfe, d. h. die frühzeitig und sachverständig eingeleitete ärztliche Behandlung vielfach das Schickfal des Erfrankten. Wie oft kommt es nicht vor, daß aus Sorglosigfeit verfäumt wurde, recht= zeitig ärztliche Hülfe herbeizurufen, woraus dann langes Siechtum, bleibende Folgen, Unheilbarkeit oder gar Tod resultierten. Wie oft werden nicht aus Unverstand zuerst alle möglichen Mittel probiert, wodurch die Krankheiten in die Länge gezogen, die Kranken und ihre Angehörigen schwer geschädigt, ja bleibende Nachteile oder der Tod herbeige= führt werden, wo eine frühzeitige zweckmäßige ärztliche Hülfe das Uebel im Keim hätte er= sticken fonnen.

Mittellosigkeit, übel angebrachte Sparsamsteit, Angst vor den Kosten einer ärztlichen Behandlung sind auch oft schuld an manchem Krankenelend. Erst nachdem oft viel unnötige Kosten aufgewendet und viel Geld für Kurspsuscher und Duacksalber zum Fenster hinaussgeworfen, erst dann — leider oft zu spät — entschließt man sich zur Berufung eines Arztes. Ganz besonders die Kinder haben viel von dem Unverstand, der Gleichgültigkeit, der falschen Sparsamkeit ihrer Eltern zu leiden und müssen als unschuldige Opfer die Unterlassungssünden ihrer Eltern oft genug mit langem Siechtum, Verlust der Gesundheit, wenn nicht gar mit dem Tode büßen.

Die Krankenpflegeversicherung respektive die Kassen, welche bloß Naturalleistungen, d. h. ärztliche Behandlung und Arznei gewähren, sind berusen, hier Wandel zu schaffen und werden dadurch, daß sie dem Kranken frühzeitige sachverständige Hülfe verschaffen, viel Elend und schlimme Folgen verhüten. Eine zweckmäßige organisierte Krankenpflegeversicherung wird aber nicht nur durch die Ermögslichung rascher ärztlicher Hülfe viele Krankeheiten schneller zur Heilung bringen und schwere Kompsisationen und bose Folgen verhüten können, sie wird bei den Krankenkassen auch das Verständnis für die so wichtige Prophylage oder Krankheitsverhütung wecken.

Den Krankenpflegekassen wird bald die Einsicht aufdämmern, daß Krankheiten verhüten leichter und billiger ist, als Krankheiten befämpfen und heilen. Die zweckmäßige Befämpfung der großen Volksseuchen, vorab der Tuberfulose, wird durch eine richtig organis sierte und vom Bund unterstützte Krankenpflegeversicherung einen mächtigen Impuls erhalten und wesentliche Förderung erfahren. Um jolche Aufgaben zu bewältigen, sind freilich größere Krankenpflegekassen notwendig, welche die Krankenpflege auch über weitere Gebiete organisieren fönnen und eine größere Mitgliederzahl umfassen, so daß sie durch zweckmäßige Organisation und gute Aufsicht ohne dem Heilzweck zu schaden imstande sind, die Krankenpflege möglichst ökonomisch zu gestalten. Durch Bezahlung sogenannter Rückversicherungsprämien werden Kassen mit bloßen Geldleiftungen ihre Mitglieder bei solchen Rranfenpflegefajjen rückversichern können ähnlich wie dies der Bund für seine Unfallfranken während der ersten 6 Wochen zu tun ge= denkt — und auf diese Weise ihren Mitaliedern unentgeltliche Arznung verschäffen fönnen.

Sin Vorteil der Krankenpflegeversicherung besteht ferner darin, daß sich die Kosten derselben mit der Dauer der Krankheit verminsdern. Während die Kosten der Krankengeldsversicherung entsprechend der Zahl der Krankheitstage zunehmen, vermindern sich dieselben bei der Krankenpflegeversicherung, weil durchschnittlich, wenn eine Krankheit länger dauert und chronisch wird, ärztliche Besuche nicht mehr so oft nötig sind und die Arzneikosten ebenfalls abnehmen.

Die in der Botschaft zum Gesetzentwurf auf Seite 60 angeführten sogenannten Re-

duftionsfaftoren, welche die Belastung der Raffen je nach der Unterstützungsdauer an= geben, würden sich daher bei reinen Kranken= pflegekassen wohl noch mehr reduzieren, als dies in der Botschaft erwähnt ist. Aus diesem Grunde dürfte die Krankenpflegeversicherung auch eher imstande sein, die Unterstützungs= dauer ohne allzu große Opfer auf ein Jahr oder gar noch mehr zu verlängern, was den armen Opfern chronischer Krankheiten, vorab der Tuberkulose, sehr zu statten fame. Hus diejem Grunde brauchten -- zweckmäßige Dr= ganifation und sparfame Haushaltung voraus= gesetzt — Krankenpflegekassen auch bei der Unfnahme neuer Mitglieder nicht so streng zu sein wie Krankengeldkassen.

Bei der bloßen Krankenpflegeversicherung ist ein Mißbrauch mit den Bundesgeldern ausgeschlossen, weil niemand Vorteil hat, in mehr als einer Krankenpflegekasse zu sein.

Ebenso ist die Gefahr der Simulation (der Vortäuschung von Krankheitssynnptomen oder der Uebertreibung bestehender Symptome) bei der bloßen Krankenpslegeversicherung ausgesichlossen und nur bei gleichzeitiger Krankengeldversicherung möglich.

Bei der nicht erwerbenden oder nicht erwerbsfähigen Bevölkerung genügt endlich die Krankenpflegeversicherung vollständig, indem ja kein Lohn zu ersetzen ist und der Unterhalt dieser nicht erwerbenden oder nicht erwerbsfähigen Personen (Hausfrauen, Kinder, sonstige Angehörige) nach wie vor durch ihre erwerbenden Ernährer bestritten wird.

Sie ist eine Wohltat für die erwerbsfähigen ambulanten Kranken, denen sie eine frühzeitige sachverständige Behandlung und damit rasche Heilung, ohne weitere Kosten und ohne daß sie die Arbeit niederlegen müssen, ersmöglicht. Endlich liegt es im Interesse des Bundes, die Krankenpslegeversicherung mögslichst zu fördern, damit überall Krankenpslegefassen entstehen, denen er seine Unfallkranken während der ersten sechs Wochen zur Beshandlung übergeben kann.

Sinzig die ökonomischen Schädigungen durch Krankheiten werden durch die bloße Krankenspflegeversicherung nicht gehoben. Dem ist aber leicht abzuhelsen durch die kombinierte Krankensversicherung, welche durch ihre Geldleistungen den Lohnausfall zum Teil ersest. Dekonomische Schädigungen können übrigens eingesholt und verschmerzt werden, während schwere

bleibende Folgen einer verspäteten und mangelshaften Krankheitsbehandlung für Leben und Gesundheit meist nie und durch kein Geld der ganzen Welt wieder gut zu machen sind.

Aus allen den genannten Erwägungen dürfte deutlich hervorgehen, daß es nicht nur im fisfalischen Interesse des Bundes zur Vershütung von Mißbrauch, sondern vorzugsweise im Interesse einer zweckmäßigen Prophylage, einer rechtzeitigen und sachverständigen Vestämpfung der Krankheiten, einer Verlängerung der Unterstüßungsdauer zugunsten der armen Opfer langandauernder, chronischer Krankheit liegt und zur Vermeidung von Simulation angezeigt ist, daß die Krankenpflegeversicherung in erster Linie vom Bunde gefördert

und unterstütt werde.

Mit Vergnügen vernehmen wir, daß der Bauernbund, von der richtigen Erkenntnis ausgehend, daß vor allem die Urfache des Kranfenelends, die Kranfheit, zu befämpfen sei, ebenfalls vom Bunde in erster Linie Unterstüßung der Arankenpflegeversicherung verlangt. Auf dem Lande, ganz besonders in den abgelegenern Berggegenden tut eine Er= leichterung der Krankenpflege durch Verbilligung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien Not. Und wenn der Bauernbund zu Art. 20 verlangt, daß der Zuschuß für Berggegenden vorab zur Verbilligung der Krankenpflege verwendet werde und statt den Raffen den Kantonen resp. Gemeinden verabfolgt werde, so ist ihm voll und ganz bei= zustimmen. Es dürfte in abgelegenen, dünn bevölkerten Berggegenden schwer halten, ge= nügend große und richtig geleitete Kranken= faffen zu organisieren, dagegen dürften Beiträge des Bundes an die Kantone oder Gemeinden zur Berbilligung der Krankenpflege, besonders in Form von Wartgeldern an Aerzte und Hebammen dazu beitragen, daß die Rosten für ärztliche Behandlung und Arznei sich nicht wesentlich höher stellen als in den dichter bevölkerten Ortschaften der Täler und Ebenen.

Herr Dr. Laur, Vorsteher des schweizerischen Bauernsefretariats, hat denn auch ganz recht, wenn er schreibt: "In die Berge und Hochstäler, in die einsamen Höfe, wo eine fleißige und tüchtige Bevölferung in strenger Arbeit ihren bescheidenen Unterhalt findet, da hinein soll die starke Hand des Bundes in den Tagen der Krankheit Hilfe und Segen streuen."

(Fortsetzung folgt.)